

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



**Wir haben hier die wesentlichen Punkte kurz und verständlich zusammengefasst.**

**Über diese Bedingungen hinaus gelten die üblichen gesetzlichen Regelungen und der Tarifvertrag für Design-Leistungen von SDSt/ADG.**

Gültig ab 1. September 2012

Diese AGB gelten für alle Verträge und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Janda+Roscher GmbH & Co. KG (im Folgenden JR) und dem Auftraggeber (im Folgenden AG) und ausschließlich für Unternehmer.

## 1. FERTIGSTELLUNGS- UND LIEFERFRISTEN, SUBUNTERNEHMER

1.1 Vereinbarte Fertigstellungs- und Lieferfristen beginnen erst, wenn der Auftraggeber seinen Pflichten (wie beispielsweise Anzahlung oder notwendige Unterlagen) nachgekommen ist.

1.2 Bei nachträglichen Änderungswünschen verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Weitergehende Ansprüche, insb. wegen etwaiger Verzögerungsschäden, sind ausgeschlossen, soweit der Grund für die Verzögerung nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von JR ist.

1.3 JR ist berechtigt, sich zur Erfüllung des Auftrages Subunternehmern zu bedienen. Die Beauftragung der Subunternehmer erfolgt im Namen und für Rechnung des AG. Dieser stellt JR von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die sich aus dem Vertragsabschluss mit dem Subunternehmer ergeben und verpflichtet sich, diese selbst zu erfüllen. JR überwacht die Tätigkeit von Subunternehmern nur auf besondere Vereinbarung hin und ist in diesem Falle berechtigt, Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen.

## 2. VERGÜTUNG, FÄLLIGKEIT

2.1 Die Preise verstehen sich zzgl. MwSt. Nach Freigabe von Konzept und Grundgestaltung sind zwei Korrekturrunden für Agenturleistungen enthalten. Weitere werden nach Aufwand berechnet, ebenso Mehraufwand durch fehlerhafte Angaben des AGs oder Nutzung des Werks über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus oder bei Änderungswünschen nach Freigabe der Projektphasen. Nebenkosten für spezielle Materialien, Fotos, Reproduktionen, Versand, Reisekosten, Spesen und ähnlichem sind vom AG zu erstatten.

2.2 Die Anfertigung von Entwürfen ist zu vergüten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2.3 JR ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen, wenn der Auftrag von JR finanzielle Vorleistungen von 1.000,00 € oder mehr erfordert und bei Neukunden. Bei langfristigen Projekten ist JR berechtigt, in angemessenen Abständen Abschlagszahlungen gemäß der erbrachten Leistungen zu berechnen. Kleinere Projekte werden zum Stundensatz nach Aufwand berechnet.

2.4 Die Vergütungsansprüche von JR verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren.

## 3. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHT, DIGITALE DATEN

3.1 JR räumt dem AG das ausschließliche und nicht übertragbare, aber zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an der Leistung ein. Alle Urheberrechte an der Werkleistung verbleiben bei JR. Vorschläge des AG oder seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



3.2 Werden mehrere Entwürfe zur Auswahl gestellt, verbleibt das Urheberrecht und alle Nutzungsrechte für sämtliche Entwürfe bei JR. Erst nach getroffener Auswahl und vollständiger Bezahlung überträgt JR für den gewählten Entwurf die Nutzungsrechte. Die anderen Entwürfe dürfen vom AG weder verwendet noch weitergegeben werden. Für diese Entwürfe gilt, dass jede Nachahmung, Änderung, Verkauf, Vermietung, Verleasung, Verpachtung, auch von Teilen oder Details, unzulässig ist.

3.3 Ein Verstoß gegen vorstehende Bestimmung berechtigt JR, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe des Doppelten der vereinbarten oder üblichen Vergütung zu verlangen.

3.4 JR ist nicht verpflichtet, offene Computer-Dateien an den AG herauszugeben. Wünscht der AG dies, ist es gesondert zu vergüten mit einer Zahlung in gleicher Höhe der eigentlichen Entstehungskosten. Ausnahmen sind Logodateien, Bilder (mit einer Ebene) und Office-Vorlagen.

## 4. NENNUNGSRECHT VON JR, BELEGMUSTER ZUR EIGENWERBUNG

4.1 JR wird auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen als Urheber genannt und darf diesen Vermerk selbst anbringen.

4.2 Von den fertigen Arbeiten erhält JR unentgeltlich 20 fehlerlose Exemplare. JR ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden. Ebenso steht JR das Recht zu, mit dem Namen des AG und dem für diesen hergestellten Werk Werbung zu betreiben.

## 5. HAFTUNGSBEGRENZUNG UND -AUSSCHLUSS

5.1 JR haftet – sofern im Vertrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen sind – bei vertraglichen Pflichtverletzungen und Delikt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von JR Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des AG, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden. Insofern haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

5.2 Sofern JR dem Grund nach haftet, ist die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden und Drittschäden ausgeschlossen und, soweit es sich nicht um Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des AG handelt, auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für den Verlust von Goodwill und Geschäftsbeziehungen, Datenverlust, Produktionsausfall und entgangener Gewinn, Vermögensschäden oder Schäden aus der Beeinträchtigung des Firmenwertes.

5.3 Für Aufträge an Dritte übernimmt JR keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit JR kein Auswahlverschulden trifft. Dies gilt auch, wenn JR die Produktion durch Subunternehmen überwacht und hierbei nach eigenem Ermessen selbst Entscheidungen trifft.

5.4 Mit der Freigabe von Ausarbeitungen durch den AG übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung, für JR entfällt jede Haftung.

Für die Prüfung des Rechts der Verwendung von an JR gelieferten Vorlagen ist der AG allein verantwortlich. Der AG stellt JR von allen Ersatzansprüchen Dritter frei, inbegriffen sind auch angemessene Rechtsanwalts-

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



kosten. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Werke sowie für die Neuheit des Produkts übernimmt JR keine Gewähr.

5.5 JR haftet auch nicht für produktionsbedingte Abweichungen, die im üblichen Rahmen liegen wie unterschiedliche Farbwiedergabe auf verschiedenen Materialien, Abweichungen bei Nachdrucken, etc. 10 % Mehr- oder Minderlieferung können bei Drucksachen und Werbemitteln anfallen und sind vom AG zu akzeptieren.

5.6 Webseiten: Für erforderliche Anpassungen von Webseiten aufgrund veränderter technischer Gegebenheiten oder Weiterentwicklung haftet JR nicht. Sie werden nach Aufwand berechnet. Nach der finalen Freigabe einer Webseite werden Korrekturen durch JR nur gegen eine entsprechende Aufwandsentschädigung durchgeführt.

## 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Gerichtsstand für sämtliche Verträge ist Regensburg.

6.2 Der AG erklärt sein Einverständnis damit, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden persönlichen Daten in der Adressdatenbank von JR gespeichert werden. JR sichert zu, die Daten vertraulich zu behandeln und datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

6.3 Für das Vertragsverhältnis zwischen JR und dem AG gilt ausschließlich die Schriftform. Mündliche Abreden erhalten ihre Wirksamkeit erst, wenn sie von JR schriftlich bestätigt werden. Durch E-Mail oder Faxschreiben gilt die Schriftform als gewahrt. Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform, dies gilt insbesondere für die Abbedingung dieser Schriftformklausel selbst.

6.4 Sollte JR ein oder mehrere Male ein Recht nach diesen AGB nicht ausüben, ist damit ein Verzicht nicht verbunden. Sofern eine Klausel dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden sollte, so wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon nicht berührt. Die unwirksame Klausel wird durch eine wirksame Klausel ersetzt, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten ist. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.